



STEUERVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## **NEWSLETTER 2/2019**

### **Einreichung von Unterlagen durch gemeinnützige steuerbefreite juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit**

Die Regierung hat mit Änderung der Steuerverordnung (LGBl. 2019 Nr. 131) die Bestimmung ergänzt, die regelt, welche Unterlagen gemeinnützige steuerbefreite juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit jährlich einzureichen haben. Die Änderung findet erstmals auf die Einreichung von Unterlagen für das Steuerjahr 2018 Anwendung.

Die Steuerverwaltung hat aufgrund dessen das „Merkblatt betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern“ angepasst.

Vaduz, 9. Mai 2019